

Aufsicht im Brotgetreideverkehr. Die Reichsgetreidestelle hat infolge der andauernden Verfehlungen gegen kriegswirtschaftliche Verordnungen, die in landwirtschaftlichen, Bäckerei- und Mühlenbetrieben festgestellt worden sind, eine schärfere planmäßige Ueberwachung dieser Betriebe angeordnet. Diese Ueberwachung erfolgt durch besondere Ueberwachungsbeamte der Reichsgetreidestelle und des zuständigen Gemeindeverbandes. Die Inhaber der Betriebe haben dafür zu sorgen, daß den Ueberwachungsbeamten bei ihrem unvermittelten Erscheinen auch bei Abwesenheit des Unternehmers der Zutritt zur Betriebsstätte während der Tagesstunden ermöglicht wird. Wenn eine Nachprüfung nicht durchgeführt werden kann, muß der Schluß gezogen werden, daß in diesem Betriebe verbotswidrige Handlungen vorliegen. Das würde im Sinne der Reichsgetreideordnung die Entziehung des Rechtes der Selbstversorgung oder die Schließung des Betriebes zur Folge haben.